

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Stationäre Pflege am Limit - Überwachung von Pflegeeinrichtungen**

Im Zuge der Föderalisierung des Heimrechts ging die Wohn- und Betreuungsaufsicht über in eine hundertprozentige Landesverantwortung. Seit 2010 regelt das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen Unterstützungs- und Serviceleistungen in entgeltlich betriebenen Wohnformen. Dazu gehören sogenannte Gasteinrichtungen, mobile Unterstützungsdienste, Servicewohnen, Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen, vor allem Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heime). Zum Schutz der Rechte von Nutzerinnen und Nutzern dieser Wohn- und Unterstützungsangebote werden gesetzlich grundlegende Anforderungen an die Leistungsanbieter gestellt, überwacht von der Wohn- und Betreuungsaufsicht des Landes (Heimaufsicht). Die hier vorliegende Kleine Anfrage konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich der Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG und deren staatliche Überwachung nach § 28 BremWoBeG.

Es ist zu konstatieren, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Wohn- und Betreuungsaufsicht im Land Bremen seit der Föderalisierung – mithin seit 14 Jahren – zu keiner Zeit vollumfänglich beachtet und umgesetzt wurden. Die Kritik richtet sich hierbei insbesondere auf die Missachtung der in § 28 BremWoBeG geregelten Vorgaben zur Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen – insbesondere vor dem Hintergrund hochgradig pflege- und schutzbedürftiger sowie abhängiger Menschen im Alter. Verletzt wurde in Zuständigkeit des Landes Bremen vor allem der Grundsatz einer jährlichen Überprüfung jeder Einrichtung – immer wieder vom Senat lapidar begründet mit Personalmangel in der Heimaufsicht und ungeachtet einer gesetzlich verpflichtenden staatlichen Schutzfunktion gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen, vulnerablen Nutzerinnen und Nutzern von Wohn-, Pflege- und Betreuungsangeboten.

Eine bittere Bilanz der Wohn- und Betreuungsaufsicht: Im Jahr 2016 erfolgten in 101 Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen lediglich 26 Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden, keine Regelprüfungen. Im Jahr 2017 wurden nur acht Regelprüfungen als

erweiterte Anlassprüfungen durchgeführt, im Jahr 2018 nur noch vier. Im Jahr 2019 wurden lediglich zwei Einrichtungen regelgeprüft und konstatiert, dass 47 Einrichtungen länger als zwei Jahre weder im Rahmen einer Regelprüfung noch anlassbezogen staatlich überwacht wurden. Der Anteil tatsächlicher an gesetzlich vorgesehenen Regelprüfungen lag in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 1 Prozent und 4 Prozent. Im Pandemie-Jahr 2020 erfolgten überhaupt keine Regelprüfungen; im Jahr 2021 lediglich 34 Regelprüfungen in 107 Einrichtungen der stationären Altenpflege. Auch in den letzten beiden Jahren wurden seitens der Wohn- und Betreuungsaufsicht weit weniger als die Hälfte aller zu prüfenden Pflege- und Betreuungseinrichtungen kontrolliert und wenn, dann zu 80 Prozent angemeldet. Hinzu kommt, dass zwei Drittel der Anlassprüfungen nach Beschwerden und Mängelanzeigen nicht vor Ort, sondern nur nach Aktenlage erfolgten.

Parlamentarische Initiativen der CDU-Bürgerschaftsfraktion, Vorlagen in der staatlichen Sozialdeputation und Berichte der Wohn- und Betreuungsaufsicht selbst legten diese Missstände immer wieder offen, jedoch ohne politische Konsequenzen hinsichtlich der Abstellung von Versäumnissen und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Selbst Rügen des Rechnungshofs veranlassten den Senat nicht, seinen Schutz- und Aufsichtspflichten im Interesse der pflegebedürftigen Menschen nachzukommen.

Unter neuer Ressortzuständigkeit für die Wohn- und Betreuungsaufsicht muss sich nunmehr endlich etwas bewegen in Richtung gesetzeskonformer und vollständiger jährlicher Regelprüfungen in allen Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser - eben nicht nur dann, wenn Beschwerden und Hinweise auf Mängel vorliegen, sondern vielmehr präventiv zum Schutz stationär gepflegter Menschen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie bewertet der Senat unter der neuen Ressortzuständigkeit die nachweislich unzureichende Bilanz der Wohn- und Betreuungsaufsicht in den zurückliegenden 14 Jahren hinsichtlich der gesetzlichen Pflicht zu jährlichen Regelprüfungen in allen stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landes Bremen und mithin den staatlichen Schutzauftrag gegenüber von Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Einrichtungen?
2. Bitte weisen Sie in einer anschaulichen Übersicht alle von der Wohn- und Betreuungsaufsicht durchgeführten jährlichen Regelprüfungen sowie in Unterscheidung zu diesen die Anlassprüfungen in den Jahren 2010 bis 2023 aus. Beziehen Sie sich dabei bitte ausschließlich auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG und deren staatliche Überwachung nach § 28 BremWoBeG.

3. In wie vielen dieser Einrichtungen wurden die unter Frage 2 benannten Prüfungen durchgeführt? (Bitte unterscheiden Sie auch hier Regel- und Anlassprüfungen und weisen die geprüften Einrichtungen namentlich nach Leistungsanbieter/Träger und nach Jahr der Prüfung aus.)
4. Wie viele Regelprüfungen erfolgten in den Jahren 2010 bis 2023 angemeldet und wie viele unangemeldet (bitte pro Jahr ausweisen)?
5. Legen Sie bitte für jedes Jahr im Zeitraum von 2010 bis 2023 die entsprechenden Prüfkriterien einer Regelprüfung vor, nach denen im jeweiligen Jahr geprüft wurde und stellen Sie zudem die Prüfpraxis dar. Welche Leitfragen und Kriterien wurden tatsächlich in wie vielen und welchen Einrichtungen an die Prüfungen gelegt und überprüft? (Fügen Sie der Antwort bitte den aktuellen Prüfbogen mit den zu prüfenden Gegenständen bei.)
6. Stellen Sie bitte den Unterschied und die genaue Abfolge von Prüfungen vor Ort und Prüfungen nach Aktenlage dar. Wonach wird entschieden, ob eine Anlassprüfung vor Ort oder nach Aktenlage erfolgt? Benennen Sie hierzu konkret alle Kriterien und Entscheidungsbefugnisse.
7. Auf wie vielen Beschwerden und Hinweisen auf Mängel aus wie vielen Einrichtungen basierten die in den Jahren 2010 bis 2023 erfolgten Anlassprüfungen?
8. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden laut Frage 7 nach Art der Beschwerde (Pflege, Betreuung, Mitwirkung/Mitbestimmung, Hauswirtschaft, Selbstbestimmung, Freiheitsbeschränkung/Fixierung, Planung Pflege/Betreuung, Dokumentation, Personal quantitativ/qualitativ, bauliche Ausstattung, Hygiene, Arzneimittel Aufbewahrung/Verabreichung, Notruf, Entgelt, Barbetrag, Sonstiges) jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.
9. Wie viele und welche Arten von Beschwerden nach Frage 8 wurden durch die Prüfung anhand von festgestellten Mängeln bestätigt?
10. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden laut Frage 7 nach Form der Meldungen dieser Beschwerden jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.
11. Konkretisieren Sie bitte die Beschwerden laut Frage 7 nach Hinweisgeber (Pflegebedürftige selbst, Angehörige, Mitarbeiter der Einrichtungen oder sonstige Hinweise) jährlich für den Zeitraum 2010 bis 2023.
12. Wie viele Belegungsstopps wurden pro Jahr im benannten Zeitraum seitens der Wohn- und Betreuungsaufsicht verhängt, wie viele Betriebsuntersagungen wurden ausgesprochen?

13. Stellen Sie bitte die Wohn- und Betreuungsaufsicht-Personalentwicklung und parallel dazu die Zahl der stationären Wohn- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen (einschließlich der Anzahl von Pflegeplätzen in diesen Einrichtungen) im Land Bremen für die Jahre 2010 bis 2023 dar.
14. Stellen Sie bitte zusätzlich die Entwicklung der Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen im Land Bremen und die entsprechende Pflegeplatzzahl nach Trägerstruktur (staatliche, freigemeinnützige, private) sowie nach Größe der Träger/Leistungsanbieter dar – jährlich für die Jahre 2010 bis 2023.
15. Wie viele der hier interessierenden stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurden länger als ein Jahr, länger als zwei Jahre, länger als drei Jahre und länger als fünf Jahre nicht im Rahmen einer Regelprüfung ohne Anlass geprüft? Fügen Sie jeweils die Art der Trägerstruktur nach Frage 14 den ausgewiesenen ungeprüften Einrichtungen hinzu.
16. Wie verteilten sich im Zeitraum 2010 bis 2023 (pro Jahr ausgewiesen) die Anlassprüfungen auf wie viele Einrichtungen?
17. Teilt der Senat die Auffassung, dass unangemeldete Regelprüfungen essentiell sind, um zu gewährleisten, dass die Wohn- und Betreuungsaufsicht die jeweilige Einrichtung in einem realistischen und für den Alltag repräsentativen Zustand sieht? Wenn ja, wie bewertet der Senat dann die Missstände nicht erfolgter Regelprüfungen in all den zurückliegenden Jahren, insbesondere hinsichtlich der staatlichen Schutzfunktion gegenüber der vulnerablen und maximal abhängigen Bewohnerschaft? Wenn nein, warum nicht?
18. Nach früherer Auskunft des Senats arbeitet die Wohn- und Betreuungsaufsicht seit 2017 auf Grundlage einer „Prioritätenliste“. Sofern diese noch aktuell ist: Was ist darunter zu verstehen? Stellen Sie bitte diese Prioritäten der Rangfolge nach dar und erläutern Sie die damit zusammenhängende Abarbeitung von Prüfungen und sonstigen Aufgaben der Wohn- und Betreuungsaufsicht. Sofern diese nicht mehr aktuell ist: Was war darunter zu verstehen, und wie lange war diese Prioritätenliste aktuell und einzuhalten?
19. Befindet sich die Wohn- und Betreuungsaufsicht entsprechend früheren Auskünften des Senats weiterhin in einer „schwierigen Arbeitssituation“? Wenn ja, was kennzeichnet diese Situation konkret? Wenn nein, warum nicht mehr seit wann?
20. Nach früheren Auskünften des Senats sollte die Wohn- und Betreuungsaufsichts-Fachanwendungssoftware „TopQW“

voraussichtlich im Jahr 2020 eingeführt werden? Wie ist hierzu der aktuelle Stand?

21. Frühere Prüfergebnisse im Tätigkeitsbericht der Wohn- und Betreuungsaufsicht 2018/2019 verweisen vor allem auf unzureichende Körper- und/oder Behandlungspflege, Defizite im Umgang mit den Nutzerinnen und Nutzern, nicht bedarfsgerechte Betreuung, fehlende Qualität von Nahrungsmitteln und Getränken – also auf elementare Missstände. Sind all diese Ergebnisse heute noch immer aktuell und dominant bei Mängelfeststellungen im Zuge von Regel- und Anlassprüfungen? Haben sich diese Beobachtungen und Missstände gar verstärkt? (Gehen Sie bitte bei der Beantwortung auf jedes hier benannte einzelne Ergebnis ein.)
22. Frühere Prüfergebnisse im Tätigkeitsbericht der Wohn- und Betreuungsaufsicht 2020/2021 verweisen vor allem auf eine zunehmend prekäre personelle Situation in den stationären Altenpflegeeinrichtungen, eine zunehmende Zahl von Leasingkräften (Dauerzustand statt Notsituation), drohende Versorgungslücken, Gefährdungen von Nutzerinnen und Nutzern und verstärkte Mängel hinsichtlich der Versorgungsqualität. Sind all diese Ergebnisse heute noch immer aktuell und dominant bei Mängelfeststellungen im Zuge von Regel- und Anlassprüfungen? Haben sich diese Beobachtungen und Missstände gar verstärkt? (Gehen Sie bitte bei der Beantwortung auf jedes hier benannte einzelne Ergebnis ein.)
23. Der Landesrechnungshof bemängelt vor allem die fehlende jährliche Prüfungsplanung sowie das Defizit einer umfassenden Analyse bisheriger Organisation der Wohn- und Betreuungsaufsicht. Wann endlich liegt das dringend erforderliche Konzept für jährliche Prüfungsplanungen mit entsprechenden Anforderungen an die Aufsicht der Wohn- und Betreuungsaufsicht und zur Vermeidung von prüfungsfreien Räumen sowie zur Behebung von Defiziten vor? Ist die für 2023 angekündigte Prüfungsplanung erfolgt? Wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen und Vorgaben? Wenn nein, warum nicht?
24. Abschließend: Halten Senat und Wohn- und Betreuungsaufsicht überhaupt noch fest am Ziel der Sicherstellung einer ausreichenden Prüfungsdichte, einer gesetzeskonformen Durchführung von jährlichen Regelprüfungen in allen, mehr als 100 stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen des Landes Bremen? Wann soll das Ziel endlich erreicht sein?

Rainer Bensch, Frank Imhoff und Fraktion der CDU